

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Baar-Ebenhausen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 25.07.2017

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe und Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht für volle 12 Kalendermonate besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5b KAG zu entrichten. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) für ihr Konto zu erteilen. Wenn bei einem Bankeinzug Sonderkosten anfallen (z.B. Rücklastschriften von der Bank, etc.), welche der Abbucher (Gemeinde Baar-Ebenhausen) nicht zu verantworten hat, dann sind diese ebenfalls vom Schuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht

(3) Werden die gebuchten Zeiten überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können jeweils monatlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	Ab 09/17	Ab 09/18
a) Für die Kinderkrippe:		
4 Stunden	€ 114,00	€ 120,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 129,00	€ 135,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 143,00	€ 150,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 157,00	€ 165,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 172,00	€ 180,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 186,00	€ 195,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 200,00	€ 210,00
b) Für den Kindergarten		
4 Stunden	€ 57,00	€ 60,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 64,00	€ 68,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 72,00	€ 75,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 79,00	€ 83,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 86,00	€ 90,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 93,00	€ 98,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 100,00	€ 105,00
c) Für Kinder im Alter unter 3 Jahren im Kindergarten		
4 Stunden	€ 86,00	€ 90,00
von 4 bis 5 Stunden	€ 97,00	€ 102,00
von 5 bis 6 Stunden	€ 108,00	€ 113,00
von 6 bis 7 Stunden	€ 118,00	€ 124,00
von 7 bis 8 Stunden	€ 129,00	€ 135,00
von 8 bis 9 Stunden	€ 140,00	€ 147,00
von 9 bis 10 Stunden	€ 150,00	€ 158,00

(2) Besuchen 2 Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das Kind mit der niedrigeren Gebühr um 25% ermäßigt. Für jedes 3. und weitere Kind ergibt sich eine Ermäßigung um 50% beginnend bei der jeweils niedrigsten Gebühr.

(3) Die Gebührenermäßigungen gelten nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(4) Die erstmalige Änderung der Buchungszeiten gemäß § 5 Abs. 4 während des Betreuungsjahres ist gebührenfrei. Ab der zweiten Änderung der Buchungszeit wird eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

(5) Pro Monat wird mit der Benutzungsgebühr zusätzlich ein Spiel- und Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt unabhängig von der täglichen Nutzungszeit insgesamt 8 €.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB)

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Beitragsentlastung im letzten Kindergartenjahr

(1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung von Familien gewährte monatliche Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 6 angerechnet. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 Bay KiBiG erfüllen, wird der Elternbeitragszuschuss in dem Kindergartenjahr gewährt, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.

(3) Für Kinder, bei denen auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt. Die Personensorgeberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie des Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen. Der Beitragszuschuss wird ab der Antragstellung gewährt.

(4) Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Im dann folgenden letzten Betreuungsjahr ist die volle Beitragsgebühr zu entrichten. Die Bezuschussung des Elternbeitrags umfasst maximal 12 Monate pro Kind.

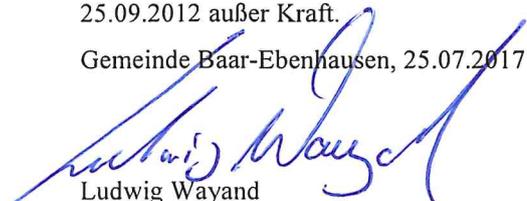
(5) Für den Fall, dass das älteste Kindergartenkind einer Familie eine Beitragsentlastung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhält, bekommt das nächstälteste Kind keine 25%ige Gebührenermäßigung zuerkannt. Ein eventuelles 3. und jedes weitere Kind erhalten dann 25% bzw. 50% Gebührenermäßigung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 25.09.2012 außer Kraft.

Gemeinde Baar-Ebenhausen, 25.07.2017


Ludwig Wayand
1. Bürgermeister

